

Beschlusse Entwurf,

betreffend

die Eisenbahn von Bern nach Signau und Langnau bis an
die luzernische Gränze bei Kröschenbrunnen.

(Vom Bundesrathe durchberathen am 19. Juni 1857.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer unterm 28. März 1857 zwischen dem Direktor des Eisenbahnwesens des Kantons Bern und dem Gründungskomite der Gesellschaft für Erbauung der schweizerischen Ostwestbahn abgeschlossenen und vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 3. April 1857 sanctionirten Uebereinkunft, betreffend die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn auf dem Gebiete des Kantons Bern, in der Richtung von Bern nach Signau und Langnau bis an die luzernische Gränze bei Kröschenbrunnen;

nach Anhörung des Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 19. Juni 1857;

in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852,

beschließt:

Es wird dieser Eisenbahnkonzession unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrathe vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde:

nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die hier konzedirte Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er jeweiligen 5 Jahre zum Voraus den Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschnlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweiligen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Er-

stellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften der Bundesgesetzgebung, namentlich des Gesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Heu-
monat 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die vor-
stehende Konzessionsakte kein Eintrag geschehen. Diese Verwahrung gilt ins-
besondere gegenüber dem Art. 5 der Konzession, betreffend die Expropriations-
berechtigung, für welche die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Mai
1850 einzig maßgebend sind; ferner gegenüber Art. 26, betreffend die
Einrichtung von Omnibusdiensten, hinsichtlich welcher die Bestimmungen
des Bundesgesetzes über das Postregal vollständig vorbehalten werden, und
endlich gegenüber dem Art. 31 über das Vorrecht für Verlängerungen,
Zweigbahnen und den Ausschluß von Konkurrenzbahnen, wo der Art. 17
des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1852 ausdrücklich vorbehalten wird.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Be-
kanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Rätthen der Schweiz. Eidgenossenschaft vor-
zulegen beschlossen,

Bern, den 19. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

**Beschlußentwurf betreffend die Eisenbahn von Bern nach Signau und Langnau bis an die
luzernische Gränze bei Kröschenbrunnen. (Vom Bundesrathe durchberathen am 19. Juni
1857.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1857
Date	
Data	
Seite	48-50
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 255

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.